

**Protokoll der
102. Sitzung des
Landesbeirats für Immissionsschutz
am 21. November 2024
in Düsseldorf**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste der Pforte (Anlage 1)

TOP 1 Eröffnung,

Herr Staatssekretär Haase eröffnet die Sitzung und heißt die Mitglieder des Landesbeirats für Immissionsschutz herzlich willkommen.

Vor Einstieg in die aktuelle Tagesordnung ruft **Herr Staatssekretär Haase** den fachlichen Austausch zur novellierten EU-Luftqualitätsrichtlinie im August 2024 in Erinnerung. Dort wurden die Mitglieder des Landesbeirats Immissionsschutz über den Verfahrensstand, Inhalte und Auswirkungen der neuen EU-Regulierung in Nord-rhein-Westfalen informiert.

TOP 2 Feststellung der Tagesordnung der 102. Sitzung und Protokoll der 101. Sitzung

Zur vorgeschlagenen Tagesordnung der 102. Sitzung wird auf Wunsch von **Frau Horster** unter „Verschiedenes“ das Thema „PFAS“ ergänzt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Ergänzungen, die Tagesordnung wird daher gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung festgestellt.

Zum Protokoll der 101. Sitzung gibt es keine Anmerkungen. Die Niederschrift ist damit festgestellt und wird in Kürze auf der Homepage des Umweltministeriums bei www.umwelt.nrw.de eingestellt und den Mitgliedsorganisationen und -verbänden zugeleitet.

TOP 3 Aktuelles auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

In ihrem Bericht stellt **Frau Dr. Fiebig** folgende aktuelle Themen vor:

1. IED-Novelle

Die novellierte Industrieemissionsrichtlinie ist am 04.08.2024 in Kraft getreten und muss am 01.07.2026 in nationales Recht umgesetzt sein. Aufgrund der kurzen Frist wurde auf Fachebene bereits parallel mit Vorschlägen für notwendige Anpassungen von u.a. BImSchG, 4. BImSchV etc. begonnen, die eine Beteiligung des Bundestages erfordern. In

einer begleitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur IED-Umsetzung sowie in weiteren Bund-Länder-ad-hoc AGs wurden frühzeitig verschiedene Regelungsentwürfe diskutiert und erarbeitet.

Ziel des BMUV ist noch in diesem Jahr die Verbändeanhörung zu starten. Es ist davon auszugehen, dass die IED in der weiteren Bearbeitung eine Priorisierung erhalten wird. Das BMUV bereitet derzeit einen Praxischeck im Dezember vor. Dieser kann aber nur stattfinden, sofern die Länder- und Verbändeanhörung in der 47. KW gestartet wird. ***Das BMUV hat zwischenzeitlich die Länderbeteiligung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie durchgeführt.***

2. Sachstandsinformation zur Luftqualitätsrichtlinie

Die novellierte EU-Luftqualitätsrichtlinie wurde am 14.10.2024 final vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Sie wurde am 20.11.2024 im Amtsblatt veröffentlicht und wird zwanzig Tage später – am 10.12.2024 – in Kraft treten. In den darauffolgenden 24 Monaten muss sie in nationales Recht umgesetzt werden. Vorbereitend finden bereits Gespräche in mehreren Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Beteiligung von NRW statt.

Kernpunkte der Richtlinie sind eine deutliche Verschärfung der Grenz- und Zielwerte für Luftschadstoffe ab dem 01.01.2030, die Ausweitung von Messverpflichtungen und steigende Anforderungen an die Modellierung der Luftqualität. Neu eingeführt wird zudem eine Pflicht zur Expositionsminderung im städtischen Hintergrund. Dies bedeutet, dass die mittlere Belastung im städtischen Hintergrund kontinuierlich gesenkt werden muss, bis perspektivisch die Werte erreicht sind, die von der WHO 2021 empfohlen worden waren – diese sind noch ambitionierter als die ab dem 01.01.2030 geltenden Grenzwerte.

Die Richtlinie sieht vor, dass ggf. bereits vor 2030 sogenannte Luftreinhaltefahrpläne erstellt werden müssen um sicherzustellen, dass die künftigen Grenzwerte ab 2030 eingehalten werden. Da die Werte vielerorts noch deutlich über den künftigen Grenzwerten liegen, ist damit zu rechnen, dass auch in NRW voraussichtlich Luftreinhaltefahrpläne erstellt werden müssen. Hierzu sind in den nächsten Monaten Gespräche mit den Bezirksregierungen und Kommunen geplant, um betroffene Gebiete zu identifizieren und frühzeitig Maßnahmen zu entwickeln.

Falls die Grenzwerte auch bei Umsetzung von angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen nicht rechtzeitig eingehalten werden können, ist unter engen Voraussetzungen eine Fristverlängerung um maximal sieben Jahre möglich. Anträge an die EU-Kommission müssen bis Anfang 2029 gestellt werden.

In dem fachlichen Austausch mit Mitgliedern des Landesbeirats für Immissionsschutz am 28.08.2024 wurde über die Inhalte und Auswirkungen der Richtlinie auf NRW informiert. Im kommenden Jahr werden weitere Gesprächsrunden in geeigneten Formaten angeboten, um den fachlichen Austausch fortzusetzen. Zudem soll auch im Landesbeirat kontinuierlich berichtet werden.

3. Sachstandsinformation zur TA Luft

Das MUNV unterstützt seit 2021 die Umsetzung der TA Luft durch federführende Mitarbeit in der Bund/Länder AG „Vollzugsfragen zur TA Luft“, die im Ausschuss AISV der LAI

eingerrichtet wurde. Unter anderem werden dort länderübergreifend Antworten zu Auslegungsfragen erarbeitet; zuletzt wurde der Fragenkatalog auf der öffentlichen LAI-Homepage in 11/2024 aktualisiert. Zudem erfolgte Anfang September 2024 ein Austausch mit dem VCI NRW zu Vollzugsfragen (z.B. Dokumentation Dichtungsaustausch; Nr. 5.2.6 TA Luft).

Behördenintern wurde eine NRW AG zur TA Luft (MUNV, Bezirksregierungen, LANUV, 2 Kreise) eingerichtet. Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen unter Beteiligung aller unteren Umweltschutzbehörden statt.

Derzeit sind über 4000 sanierungsbedürftige Anlagen NRW-weit identifiziert (ca. 30 % aller BlmSchG-Anlagen in NRW). Insbesondere im Bereich Tierhaltung (ca. 550 IED-Anlagen) und Abfallbehandlung (ca. 130 IED-Anlagen) bestehen große Herausforderungen für Betriebe und Behörden.

Zentrale Fristen der TA Luft sind der 01.12.2024 (Maßnahmen mit geringem Aufwand – z.B. organisatorische Maßnahmen, Brennstoffumstellung) und der 01.12.2026 (Maßnahmen mit größerem Aufwand – z.B. in Verbindung mit baulichen Maßnahmen).

4. Elektrolyseure und Transformation

Elektrolyseure

Die Forderung der gemeinsamen Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bayern nach Erleichterungen bei der Genehmigung von Elektrolyseuren wurde erfolgreich umgesetzt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Elektrolyseure mit einer Nennleistung kleiner 5 MW ist weggefallen.

Die erforderliche Änderung des UVP ist bereits in Kraft getreten. Zudem wurde die Änderung der 4. BlmSchV am 15.11.2024 veröffentlicht. Sie ist am 16.11.2024 in Kraft getreten. Die Änderung der ZuStVU ist in Vorbereitung. Die Bezirksregierungen bleiben zuständig. Zwischenzeitlich wurde der Vollzugsleitfaden „Elektrolyseure“ auf der LAI-Webseite eingestellt.

Transformation

Die Genehmigung von neuen Technologien ist mit zahlreichen, teils herausfordernden neuen Fragestellungen verbunden. Beispielhaft zu nennen sind fehlende rechtliche Rahmenbedingungen, geltende Rechtsvorschriften bilden u.a. die veränderte Abgaszusammensetzung nicht ab.

Die Änderung des aktuellen Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes ist erforderlich, um die Errichtung von Kohlendioxidspeichern zum kommerziellen Einsatz im industriellen Maßstab zu ermöglichen. Derzeit ist nur die Speicherung zur Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zulässig. Die Dekarbonisierung von Industriebranchen mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen, wie z.B. Zement- und Kalkindustrie ist ohne CarbonCapture und die rechtskonforme Möglichkeit einer Speicherung oder Nutzung der abgeschiedenen CO₂-Mengen nicht umsetzbar.

Zahlreiche Austauschformate auf Bund-Länder-Ebene sowie ressortübergreifend in NRW wirken auf Schaffung/ Anpassung des rechtlichen Rahmens hin, erarbeiten Vollzugshilfen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich der Transformation.

Frau Dr. Fiebig weist ergänzend zu den vorgenannten Schwerpunkten darauf hin, dass weitere Themen wie beispielsweise der Lärmschutz, Aktivitäten im Masterplan Umwelt und Gesundheit oder der Umgang mit PFAS von aktueller Bedeutung im Bereich des Immissionsschutzes sind.

Der Beirat nimmt die Ausführungen unter TOP 3 zur Kenntnis.

TOP 4 Umsetzung Sanierungsanforderungen TA Luft für Tierhaltungsanlagen: aktueller Stand in NRW

Herr Staatssekretär Haase bedankt sich bei **Herrn Kamp** für diesen Themenvorschlag.

Mit dem Themenvorschlag einher gehen die Fragestellungen, wie das Umweltministerium in Nordrhein-Westfalen mit den Sanierungsanforderungen der TA Luft bezüglich Tierhaltungsanlagen hinsichtlich Abluftreinigungsanlagen, Abdeckung von Güllebehältern und nährstoffangepasster Fütterung umgeht. Zudem wird um Mitteilung gebeten, ob es konkrete Anweisungen, Leitlinien oder Ähnliches zur Unterstützung der Unteren Immissionsschutzbehörden gibt.

Herr Neuhaus¹ berichtet entlang der beigefügten Präsentation zum Sachstand der TA Luft. Eingehend auf die Fragestellungen führt er aus, dass die Anforderungen in Nordrhein-Westfalen bereits mit dem Tierhaltungserlass vom 19.02.2013 verpflichtend sind. Die Regelungen dieses Erlasses sowie vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer wurden zwischenzeitlich in der TA Luft berücksichtigt. Auch die nährstoffangepasste Fütterung für Nutztiere war bereits in der Vorgängervorschrift TA Luft 2001 normiert. Neu hinzu gekommenen sind aufgrund europäischer Vorgaben mit der TA Luft 2021 jedoch konkrete Anforderungen zur Dokumentation und Nachweisführung der Einhaltung der maximalen zulässigen Nährstoffausscheidungen für Schweine und Geflügel.

Im Weiteren informiert **Herr Neuhaus** über die besonderen Regelungen für Tierhaltungsanlagen und zu den Sanierungs- und Umsetzungsfristen. Die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik stellt eine große Herausforderung sowohl für die Betriebe als auch für die Behörden dar. Aktuell gibt es folgende Hilfestellungen: die LAI-Vollzugshilfe zur Konkretisierung der tiergerechten Mastschweinehaltung sowie den LAI-Auslegungsfragenkatalog zur TA Luft. Hier sind weitere FAQs in Vorbereitung. Darüber hinaus bündelt der DLG-Arbeitskreis Futter und Fütterung Kompetenz im Hinblick auf die Anforderungen zur nährstoffoptimierten Fütterung. Er berät Bund und Länder in

¹ Der Vortrag ist in der anliegenden Gesamtpräsentation enthalten.

der Umsetzung und stellt in Kürze das bundeseinheitliches „DLG-Stallsaldierungsprogramm“ zur Massenbilanzierung zur Verfügung. Auch beschäftigen sich weitere Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften mit der Umsetzung der TA Luft im Kontext der Tierhaltungsanlagen.

An den Vortrag schließt sich ein Austausch an. **Herr Dr. Krämer** fragt nach Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften zur Verhältnismäßigkeit von Abluftreinigungsanlagen (ARA). **Herr Neuhaus** teilt mit, dass die TA Luft Ausnahmen von der ARA-Pflicht zulässt. Dabei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen für den jeweiligen Betrieb. **Frau Horster** erkundigt sich nach den Auswirkungen für Wasser- und Naturschutzgebiete. Dieses betrifft Regelungen aus dem Düngerecht und liegt in der Verantwortung des Landwirtschaftsressorts. Zur Frage nach der Anzahl der kleinen Anlagen teilt **Herr Neuhaus** mit, dass in NRW relativ viele Betriebe unterhalb der Schwellenwerte der IED-Richtlinie liegen und in Zukunft erfasst werden. **Frau Dr. Effers** bittet um Auskunft zur 90 %-Regelung bei der Lagerung von Gülle. **Herr Neuhaus** führt aus, dass Messungen nicht erfolgen, sondern eine bestimmte Technik für die Abdeckung verlangt wird, wodurch die Anforderung erreicht wird.

TOP 5 Ausbau von Windenergieanlagen

Frau Dr. Fiebig¹ trägt zum Sachstand beim Ausbau der Windenergieanlagen (WEA) in Nordrhein-Westfalen vor. Anfang Juli sind verschiedene Regelungen im BImSchG und in der 9. BImSchV in Kraft getreten, mit denen sich Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Windenergieanlagen beschleunigen lassen.

Auf der Ebene der Bezirksregierungen besteht weiterhin über die Regional-Initiativen-Wind (RIW) ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für die kommunalen Genehmigungsbehörden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Standardisierung die Abläufe innerhalb der Genehmigungsverfahren weiter vereinheitlicht. Hierzu sind weitere (Info-)erlasse sowie ein Leitfaden „WEA-Arten-/Habitatschutz“ in Erarbeitung.

Mit Stand 06.11.2024 sind in Nordrhein-Westfalen 593 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 3.519 Megawatt genehmigt. Damit liegt Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich weiter deutlich vorne.

Frau Horster weist darauf hin, dass im aktuellen Umweltwirtschaftsbericht als Innovations-schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen u.a. das Recycling von Windenergieanlagen aufgeführt wird und erkundigt sich, wie das Entsorgungsproblem zukünftig gelöst werden soll. **Herr Staatssekretär Haase** betont, dass die Kreislaufwirtschaft auch bei anderen neuen Technologien grundsätzlich mitgedacht werden muss und die Entsorgung von kritischen Stoffen eine große Herausforderung darstellt. Herr Staatssekretär Haase verweist auf den SUMMIT Umweltwirtschaft, der aktuell Anfang November stattgefunden hat und bei dem das Thema kritische Rohstoffe einen Schwerpunkt bildete. Organisiert wurde der SUMMIT vom Kompetenznetzwerk Umweltwirtschaft. Hierzu wurde auch ein

Studie veröffentlicht, die kritische Rohstoffe für Nordrhein-Westfalen analysiert:
[Green Economy Paper KNUW Kritische Rohstoffe.pdf](#)

Im Nachgang zu der Sitzung nimmt Abteilung VIII ergänzend wie folgt Stellung:
Ein Großteil (v.a. Stahl, Beton, Kupfer) einer Windenergieanlage können heute schon stofflich recycelt werden, hierfür stehen in NRW entsprechende Recyclinganlagen zur Verfügung. Die aus faserverstärkten Kunststoffen (GFK, CFK) hergestellten Rotorblätter stellen die Recyclingbranche aktuell noch vor Herausforderungen. Es bestehen derzeit keine Recyclingverfahren für die stoffliche Verwertung. Die bisher existierenden Recyclingverfahren haben sich bislang noch nicht im industriellen Maßstab durchgesetzt. Derzeit werden die Rotorblätter in Deutschland einer thermischen Verwertung in der Zementindustrie zugeführt. Somit gehen den Kreisläufen wichtige Rohstoffe verloren, aus diesem Grund müssen entsprechende Recyclingverfahren entwickelt werden. Bestehende Forschungsvorhaben werden im Umweltwirtschaftsbericht 2024 (<https://broschuerenservice.nrw.de/munv/shop/umweltwirtschaftsbericht-2024|2235>) auf der S. 48 dargestellt.

Frau Buß-Schöne bittet um Auskunft zu der Anzahl der genehmigten WEA auf Waldflächen. Im Nachgang der Sitzung wurde das LANUV NRW hierzu um Bericht gebeten. Danach waren zum Stichtag 03.02.2025 in NRW 1.156 Windenergieanlagen genehmigt und noch nicht in Betrieb. Von diesen liegen rund 201 Standorte bzw. 17 % innerhalb von Waldflächen. Der Datensatz zu den Genehmigungen basiert auf den Daten des Energieatlas NRW des LANUV und einem Auszug aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur vom 03.02.2025.

TOP 6 Lärmaktionsplanung

Herr Wessolowski² gibt entlang seiner Präsentation einen Überblick über die Lärmaktionsplanung und die Ergebnisse der Lärmkartierung. Die Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde zeigen, dass rund 2,3 Millionen Menschen nachts einem durchschnittlichen Lärmpegel ausgesetzt sind, der als gesundheitsschädlich gilt (mehr als 55 dB(A) nachts). Der Großteil von ihnen, etwa 80%, lebt in Ballungsräumen. Hauptlärmquellen sind der Straßen- und Schienenverkehr. Über 24 Stunden betrachtet sind 1,9 Millionen Menschen einem gesundheitlich relevanten Lärmpegel (mehr als 65 dB(A)) ausgesetzt.

Die erstellten Lärmkarten dienen den Kommunen als Grundlage bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Lärminderung. Die Lärmaktionspläne enthalten die bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Lärminderung. Hierzu können zum Beispiel neue Tempo 30-Zonen, innerörtliche LKW-Verbote oder Lärmschutzwände an überregionalen Straßen zählen. Aber auch ruhige Gebiete sollten durch Aktionspläne vor zunehmenden Lärm geschützt werden.

² Der Vortrag ist in der anliegenden Gesamtpräsentation enthalten.

Der Vollzug der Lärminderungsplanung wird vom Land mit Maßnahmen unterstützt. So erfolgt zum Beispiel eine zentrale Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und es werden zentrale Daten zu Maßnahmen an Straßen bereitgestellt. Außerdem werden BEW-Seminare, Dienstbesprechungen, Sprechstunden, Workshops, Erfahrungsaustausche, Infobriefe und das Umgebungslärmportal angeboten.

Frau Dr. Effers erkundigt sich nach der Wirksamkeit der Lärmaktionspläne; viele Menschen fühlten sich der Situation hilflos ausgeliefert. Sie fragt, ob auch Beschwerden berücksichtigt werden. **Herr Wessolowski** teilt mit, dass der Träger der Lärmaktionsplanung Eingaben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich berücksichtigen (prüfen) muss. Auch müsse der jeweilige Planungsträger sich mit der Frage beschäftigen, was sein Plan aus der vorherigen Runde der Lärmaktionsplanung bewirkt habe. Auf Bundesländer-Ebene ist eine Evaluierung der Lärmaktionsplanung geplant, die aller Voraussicht nach auch derartigen Fragestellungen betrachten wird.

Herr Treude fragt in welchem Maße auch Emissionen von Wärmepumpen bei der Lärmaktionsplanung Berücksichtigung finden.

Herr Wessolowski teilt mit, dass die Lärminderungsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie grundsätzlich nur Umgebungslärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstraßen, Großflughäfen und in Ballungsräumen berücksichtigt.

Frau Dr. Fiebig ergänzt, dass das Thema der Zunahme von Beschwerden in diesem Bereich auch bei der Dialogreihe „Zielkonflikte in innerstädtischen Gebieten aus Sicht des Immissionsschutzes“ behandelt wird. **Link zur Website der Dialogreihe Zielkonflikte:** <https://www.umweltportal.nrw.de/zielkonflikte>

Herr Staatssekretär Haase weist darauf hin, dass diese grundsätzliche Fragestellung perspektivisch auch im Rahmen der Zielkonflikte behandelt werden muss.

TOP 7 Novellierung BImSchG

Frau Heesen³ liefert in ihrer Präsentation Informationen zum Gesetzgebungsverfahren des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“, zu den wesentlichen Inhalten der Novelle sowie zu den Vollzugshilfen. Mit der Neuregelung wird das „Klima“ als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Hierdurch können die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Klimaschutz enthalten. Intention des Gesetzes ist die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und der Transformation der Wirtschaft insgesamt.

³ Der Vortrag ist in der anliegenden Gesamtpräsentation enthalten.

Wesentliche Inhalte der BImSchG-Novelle sind die Aufnahme der Schutzgüter „Klima“ und „Wild- und Nutztiere“ in den Anwendungsbereich, Fristenmanagement und formelle Vollständigkeit, neue Regelungen bei der Behördenbeteiligung, Erleichterungen für Verzicht auf Erörterungstermin, die „soll“-Regelung Projektmanager, die Integration von PlanSiG-Instrumenten und Digitalisierung, Vorzeitiger Beginn ohne positive Prognose, Vorbescheid für WEA ohne positive Prognose, Erleichterungen Repowering sowie die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Daneben dient das Gesetz der Umsetzung einzelner Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU: Werden Industrieanlagen dergestalt geändert oder erweitert, dass die Schwellenwerte nach der Industrieemissions-Richtlinie überschritten werden, wird künftig die Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren stets beteiligt.

Unter maßgeblicher Beteiligung und z.T. Federführung des MUNV werden LAI-Vollzugshilfen zur BImSchG-Novelle erstellt. Darüber hinaus gibt es einen Informationserlass des MUNV vom 18.07.2024 und es hat am 23.08.2024 eine Dienstbesprechung des MUNV mit allen Genehmigungsbehörden stattgefunden. ***Der Informationserlass vom 18.07.2024 ist dem Protokoll als Anlage beigelegt. Die Vollzugshilfen können Anfang nächsten Jahres dem Beirat zur Verfügung gestellt werden.***

Frau Dr. Kleinschnittger erkundigt sich nach dem Stand der Digitalisierung von Antragsverfahren. Elektronisch können bei den Gerichten keine Unterlagen eingehen. Diese grundsätzliche Frage im Bereich des E-Governments kann eventuell vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung als zuständiges Ressort beantwortet werden. Eine Klärung im Verantwortungsbereich des MUNV kann hier leider nicht erfolgen.

TOP 8 Verschiedenes

Zu dem von **Frau Horster** unter Verschiedenes angemeldeten Thema „PFAS“ führt **Herr Dr. Ochsenfahrt** aus, dass PFAS-Einträge in die Umwelt über Wasser und Luft erfolgen. Das Umweltbundesamt untersucht derzeit die Messung von PFAS-Emissionen in die Luft. Konkret in der Planung ist auch ein Projekt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zur Probenahme und analytischen Bestimmung von PFAS in der Luft (Immissionsmessverfahren).

Für die nächste Sitzung des Landesbeirats Immissionsschutz wird ein Termin im Herbst 2025 angestrebt.

Für das Protokoll

Daniela Rinne